

Kommentar zu: Urteil: [4A_125/2021](#) vom 22. April 2021
Sachgebiet: Haftpflichtrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Ferienlagervertrag

Vertragsqualifikation, Parteien und Sorgfaltsmassstab

Autor / Autorin

Florian Iten, Annika Sinkwitz, Daniel Peyer

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PETER & KIM
ATTORNEYS AT LAW

In seinem Urteil 4A_125/2021 vom 22. April 2021 befasste sich das Bundesgericht mit den vertraglichen Ansprüchen eines neunjährigen Kindes (Beschwerdeführer), welches während eines von der Cevi-Jungschar U durchgeführten Snow-Weekends verunfallte. Mangels rechtsgenügender Rügen des Beschwerdeführers wies das Bundesgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Das Bundesgericht hielt jedoch fest, die Vorinstanzen verfallen nicht in Willkür, wenn sie annehmen, der Unfall sei nur zu verhindern gewesen, wenn der Beschwerdeführer sich in greifbarer Nähe zu einer Leiterperson befunden hätte. Eine nahezu 1:1-Betreuung der Kinder sei jedoch unzumutbar, weshalb keine Sorgfaltspflichtverletzung der Leiterpersonen vorliege.

Sachverhalt

[1] An einem von der Cevi-Jungschar U (nachfolgend: Cevi) vom 4. bis 6. Februar 2005 durchgeführten *Snow-Weekend* nahmen 30 Schüler und 9 Leiterpersonen teil. Am Sonntag, 6. Februar 2005, «schlächelte»^[1] der zum Unfallzeitpunkt knapp neun Jahre alte A (Kläger und Beschwerdeführer, nachfolgend: Verunfallte) einen ungesicherten Hang hinunter und kollidierte kopfvoran mit einem unterhalb des Hangs deponierten Betonwasserschacht. Der Verunfallte zog sich ein schweres Schädel-Hirntrauma zu, dessen Folgen ihn bis heute beeinträchtigen (Sachverhalt Teile A.a und A.b).

[2] Der hauptverantwortliche Leiter C (Beklagter und Beschwerdegegner, nachfolgend: Hauptleiter) hob zuvor zwei Bahnen im Schnee aus, welche in einem flachen Teil ausliefen. Die Kinder wurden instruiert, auf diesen Bahnen mit den aufgeblasenen Schläuchen hinunterzurutschen. Nachdem ein Teil der Kinder auf diesen Bahnen nicht mehr «schlächeln» wollte, wurden sie aufgefordert, zum Lagerhaus zurückzukehren. In der Folge begannen die Kinder unter Aufsicht der Leiterinnen D und B (Beklagte und Beschwerdegegnerin, nachfolgend: Leiterin) sowie der Hilfsleiterin E (nachfolgend: Hilfsleiterin), auf der nach V führenden Strasse hinunterzurutschen. Aufgrund des geringen Strassengefälles erreichten die Kinder kein hohes Tempo. Der Strassenrand wies zudem einen durchgehenden, ca. 50cm hohen Schneewall auf und verunmöglichte so ein unbeabsichtigtes, talseitiges

Hinausrutschen in den Unfallhang (Sachverhalt Teil A.b).

[3] Als der Verunfallte die Strasse wieder hochlief, stieg er auf halber Strecke über den Schneewall und wollte seinem Bruder G (nachfolgend: Bruder) und F folgen, die den dortigen steilen Abhang bereits hinuntergerutscht waren. Obschon ihm die Leiterin, die Hilfsleiterin sowie andere Kinder zuriefen, dass er diesen Hang nicht hinunterrutschen dürfe bzw. sich wieder auf die Strasse begeben solle, setzte er sich auf den Schlauch und rutschte los (Sachverhalt Teil A.b).

[4] Am 14. September 2015 beantragte der Verunfallte beim damaligen Bezirksgericht Hinterrhein (heute: Regionalgericht Viamala), der Hauptleiter und die Leiterin seien unter solidarischer Haftung zu verpflichten, ihm CHF 70'000 nebst Zins zu bezahlen. Mit Urteil vom 9. November 2016 wies das Regionalgericht die Klage ab. Eine dagegen gerichtete Berufung wies das Kantonsgericht von Graubünden mit Urteil vom 8. Februar 2021 ab. Zusammenfassend erwog das Kantonsgericht, der Unfall sei darauf zurückzuführen, dass der Verunfallte die expliziten Anweisungen der Leiterinnen missachtet habe. Daran ändere grundsätzlich nichts, dass sein Bruder und F dasselbe getan hätten. Aufgrund seines Alters habe von ihm erwartet werden dürfen, dass er sich an die Weisungen der Leiterpersonen halten würde. Dem Hauptleiter und der Leiterin könne somit keine unfallkausale Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden (Sachverhalt Teil B).

[5] Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragte der Verunfallte, das Urteil des Kantonsgerichts sei aufzuheben und es sei gerichtlich festzustellen, dass der Hauptleiter und die Leiterin ihm gegenüber für die aus dem Unfall erlittenen Folgen ganz oder teilweise solidarisch haftpflichtig seien. Neben weiteren Eventualanträgen beantragte der Verunfallte in prozessualer Hinsicht die unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Es erachtete die Beschwerde als von vornherein aussichtslos, weshalb es die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährte (Sachverhalt Teil C und E. 5).

Erwägungen

[6] Das Bundesgericht hält fest, die Vorinstanzen seien von einem Auftragsverhältnis (Art. 394 ff. [OR](#)) ausgegangen (E. 4 Ingress).

[7] Umstritten seien die Sorgfaltspflichten der Leiterpersonen im Zusammenhang mit der Aktivität des «Schläuchelns» (E. 4.2). Diesbezüglich fasste das Bundesgericht die vorinstanzlichen Erwägungen zusammen (siehe dazu E. 4.2.1 und 4.2.2 des referierten Urteils). Unter anderem habe die Vorinstanz erwogen, dass der Unfall nur dann hätte verhindert werden können, wenn die Möglichkeit bestanden hätte, den Verunfallten auch physisch an einem «Ausreissen» zu hindern, was bedingt hätte, dass sich jedes Kind zu jedem Zeitpunkt in greifbarer Nähe einer Leiterperson aufgehalten hätte. Eine solche Überwachung wäre jedoch bei Kindern im Alter von 8–13 Jahren übertrieben und nicht zumutbar, weil dies nahezu eine 1:1-Betreuung voraussetzen würde (E. 4.2.3).

[8] Ferner hält das Bundesgericht fest, der Verunfallte rüge eine Verletzung von Art. 394 und Art. 398 Abs. 2 OR. Er bringe vor, die Vorinstanz lasse sich beim anzuwendenden Sorgfaltsmassstab von Nützlichkeitsüberlegungen leiten. Das Mass der Sorgfalt sei aber nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Es sei daher zu prüfen, wie eine gewissenhafte Person in der gleichen Lage das Lager organisiert, wie sie die Kinder instruiert und beaufsichtigt und was sie (auch vorausschauend) unterlassen hätte. Weiter sei nach Ansicht des Verunfallten zu berücksichtigen, dass bei einem Lager mit Kindern im Alter zwischen 8 und 15 Jahren, in dem Outdoor-Tätigkeiten mit einem gewissen Gefährdungspotential durchgeführt würden, die erforderliche Sorgfalt strenger sei als bei nicht gefahrgeneigten Tätigkeiten und älteren Jugendlichen. Das Bundesgericht verwarf diese Argumentation und erwog, die vom Verunfallten ins Feld geführten vorinstanzlichen Erwägungen seien im Zusammenhang mit dem Vorwurf einer mangelnden Überwachung erfolgt. Diesbezüglich habe die Vorinstanz ohne Bundesrecht zu verletzen ausgeführt, es sei übertrieben und nicht zumutbar, bei Kindern im Alter von 8–13 Jahren zu fordern, dass sich jedes Kind in greifbarer Nähe einer Leiterperson befinde (E. 4.3).

[9] Weiter sehe der Verunfallte eine Sorgfaltspflichtverletzung darin, dass eine gewissenhafte Person zumindest ein ausdrückliches Verbot ausgesprochen hätte, die Strasse nicht zu verlassen bzw. den Unfallhang nicht zu befahren. Das Bundesgericht folgte dem wiederum nicht und erwog, der Verunfallte lege nicht dar, was ein vorgängig geäußertes – vor dem «Schläucheln» auf der Strasse – ausdrückliches Verbot geändert hätte. Wenn

sich der Verunfallte dem ihm konkret gegenüber ausgesprochenen Verbot widersetze, sei nicht ersichtlich, weshalb er einer vorgängig geäußerten (expliziten) Anweisung, auf der Strasse zu bleiben bzw. den Unfallhang nicht zu befahren, Folge geleistet hätte (E. 4.4).

Kurzkommentar

A. Vertragsqualifikation und Vertragsparteien

[10] Vorab stellt sich die Frage der Qualifikation des vorliegenden Vertragsverhältnisses. Die Vorinstanzen qualifizierten dieses als einfachen Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR (Rz. 6). Beim vorliegenden «Ferienlagervertrag»^[2] handelt es sich unseres Erachtens aber nicht um einen (atypischen) Nominatkontrakt, sondern vielmehr um einen Innominatkontrakt *sui generis* (sog. Vertrag eigener Art).^[3] Soweit ersichtlich, wurde der Ferienlagervertrag bislang weder von der Rechtsprechung noch von der Lehre näher thematisiert. Infolge Ausübung der faktischen Obhut durch die Lagerleitung bestehen Parallelen zu den sog. Obhutsverträgen, wie namentlich zum Kinderkrippenvertrag oder zum Internatsvertrag und teilweise auch zum Betreuungsvertrag (Art. 382 ZGB).^[4] Entsprechend handelt es sich auch beim Ferienlagervertrag um einen Obhutsvertrag,^[5] welcher gemeinhin als Innominatkontrakt *sui generis* qualifiziert wird.^[6]

[11] Auch der Leistungsinhalt des Ferienlagervertrags entspricht in vielerlei Hinsicht jenem des Kinderkrippenvertrags: Er enthält ebenfalls mietrechtliche (z.B. Unterkunft) sowie werkvertragliche bzw. kaufvertragliche (z.B. Verpflegung) Elemente.^[7] Darüber hinaus kann der Ferienlagervertrag weitere, insbesondere auch unterrichtsvertragliche (z.B. Skiunterricht), Bestandteile aufweisen. Oberste Maxime des Kindesrechts ist das Kindeswohl. Wichtigste Komponente des Ferienlagervertrags ist daher die Betreuung, welche insgesamt auftragsvertraglicher Natur ist (vgl. Rz. 14).^[8] Gleichwohl führt das Auftragsrecht nicht immer zu sachgerechten Lösungen (z.B. der zwingende Charakter von Art. 404 Abs. 1 OR)^[9].^[10] In der Betreuungskomponente enthalten ist die faktische Obhut durch die Lagerleitung (Rz. 10), weshalb es sich um einen Anwendungsfall der – weit zu verstehenden – Pflegeelternschaft handelt (vgl. Art. 300 Abs. 1 ZGB).^[11] Dem Leistungsinhalt nach ist der Ferienlagervertrag folglich nicht bloss ein obligationenrechtlicher, sondern auch ein *familienrechtlicher Vertrag*.^[12]

[12] Vertragsparteien des vorliegenden Ferienlagervertrags sind die Cevi einerseits und die Eltern des Verunfallten andererseits, nicht aber der Verunfallte selbst. Denn abgeschlossen wird der Ferienlagervertrag zwischen der Lagerveranstalterin, wohl zumeist eine juristische Person (z.B. Verein nach Art. 60 ff. ZGB), gegebenenfalls aber auch eine einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR, und den Eltern bzw. Inhabern der elterlichen Gewalt. Nicht Vertragsparteien sind daher die in faktische Obhut gegebenen Kinder. Die Eltern bzw. Inhaber elterlicher Gewalt gehen auch nicht in ihrer Funktion als gesetzliche Vertreter des Kindes eine vertragliche Bindung mit der Lagerveranstalterin ein.^[13] Erbracht werden die *vertraglichen Leistungen* jedoch gegenüber den *Eltern und dem Kind*, weshalb es sich beim Ferienlagervertrag auch um einen Vertrag zugunsten Dritter (Art. 112 OR) handelt. Gehen die Vertragsparteien davon aus, dass das Kind eigene Ansprüche erhält, welche die Eltern bzw. Inhaber elterlicher Gewalt vertretungsweise einklagen können, liegt ein *echter Vertrag zugunsten Dritter* vor (Art. 112 Abs. 2 OR).^[14]

B. Sachlegitimation und Anspruchsgrundlage

[13] Kläger ist vorliegend der nicht prozessfähige (Art. 67 Abs. 1 ZPO *e contrario*), durch seinen Vater vertretene (Art. 67 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 304 ZGB) Verunfallte (vgl. Rz. 1). Er macht *vertragliche Schadenersatzansprüche*^[15] geltend. Folglich wurde (implizit) von einem echten Vertrag zugunsten Dritter ausgegangen, ansonsten es dem Verunfallten an der Aktivlegitimation gefehlt hätte (vgl. Rz. 12). Vertragspartnerin des Ferienlagervertrags ist die Cevi als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Klage gegen den Hauptleiter und der Leiterin (diesbezüglich Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR) wäre deshalb bereits mangels Passivlegitimation abzuweisen gewesen. Aktiv- und Passivlegitimation sind allerdings nicht Eintretens- bzw. Prozessvoraussetzung und daher nicht von Amtes wegen zu prüfen.^[16]

[14] Beim Ferienlagervertrag als Innominatkontrakt *sui generis* (Rz. 10) ist je nach umstrittener Leistungspflicht nach der sachgerechtesten Regel zu suchen,^[17] wobei auch das Typenrecht, soweit sinnvoll, zu berücksichtigen

ist.^[18] Da sich der Unfall auf dem Rückweg zum Lagerhaus ereignete, steht als Leistungspflicht die Betreuungskomponente im Vordergrund, d.h. die betreute und überwachte Rückkehr der Kinder zum Lagerhaus. Einerseits ist diesbezüglich kein eigentlicher Erfolg geschuldet und andererseits gründet eine Betreuung bzw. ein sich betreuen lassen auf einem Vertrauensverhältnis. Entsprechend erweist sich die Anwendung des auftragsrechtlichen Sorgfaltsmassstabs (Art. 398 Abs. 1 OR) als sachgerecht.^[19] Der Verunfallte stützte seinen (vertraglichen) Schadenersatzanspruch daher richtigerweise auf Art. 398 Abs. 2 OR (i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR).^[20]

[15] Soweit es sich beim Ferienlagervertrag um einen familienrechtlichen Vertrag handelt (Rz. 11), gelangen die anwendbaren Bestimmungen des Auftragsrechts, entgegen des zu eng gefassten Wortlauts von Art. 7 ZGB – zumindest analog – zur Anwendung.^[21]

C. Sorgfaltsmassstab

[16] Beim einfachen Auftrag wird der Sorgfaltsmassstab in Art. 398 Abs. 1 OR geregelt, welcher wiederum auf das Arbeitsrecht verweist.^[22] Der anzuwendende Sorgfaltsmassstab wird von der Rechtsprechung wie folgt umschrieben: «Das Mass der Sorgfalt bestimmt sich nach objektiven Kriterien. Erforderlich ist die Sorgfalt, die ein gewissenhafter Beauftragter in der gleichen Lage bei der Besorgung der ihm übertragenen Geschäfte anzuwenden pflegt. [...] Bestehen für eine Berufsart oder ein bestimmtes Gewerbe allgemein befolgte Verhaltensregeln und Usancen, so können sie bei der Bestimmung des Sorgfaltsmasses herangezogen werden.»^[23]

[17] Der Verunfallte rügt, die Vorinstanzen hätten sich von Nützlichkeitsüberlegungen leiten lassen. Für die Beurteilung des Sorgfaltsmasses sei jedoch ein objektiver Massstab angezeigt (Rz. 8). Letzterem ist in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Rz. 16) zuzustimmen. Damit stellt sich aber die Frage, wer als (objektive) Referenz, d.h. als gewissenhafter Beauftragter in gleicher Lage, heranzuziehen ist und vor allem, woraus sich dessen Sorgfaltspflichten ableiten lassen. Denkbar wäre etwa, auf die verschiedenen bzw. sportartspezifischen Leitfäden und Merkblätter des BASPO-Programms «Jugend+Sport» (nachfolgend: J+S) abzustellen. Diese auferlegen den Leiterpersonen gewisse Verhaltensregeln und enthalten nebst zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen insbesondere auch zu ergreifende Unfallpräventionsmassnahmen.^[24] Aus unserer Sicht können die entsprechenden Leitfäden und Merkblätter jedenfalls insoweit (analog) herangezogen werden, als sie für das konkrete Ferienlager passend erscheinen. Im Rahmen von J+S selbst durchgeführten Lagern ist deren Berücksichtigung gar bundesrechtlich vorgegeben.^[25]

[18] Das Bundesgericht erachtet es nicht als bundesrechtswidrig, wenn die Vorinstanzen eine nahezu 1:1-Betreuung für übertrieben halten (Rz. 8). Dem ist zuzustimmen. So wird auch in den auf die Sicherheit bedachten J+S-Lagern kein Leiter-Teilnehmenden-Verhältnis von 1:1 verlangt, ^[26] was eine rundum 1:1-Betreuung naturgemäss ausschliesst. Dennoch muss richtigerweise verlangt werden, dass bei gefahrengeneigten Aktivitäten genügend Leiterpersonen vorhanden sind. Die erforderliche Anzahl an Leiterpersonen erhöht oder verringert sich daher je nach Gefährlichkeit der Aktivität. Eine solche Sorgfaltspflicht wäre z.B. auch im (vorliegend nicht anwendbaren) Risikoaktivitätengesetz vorgesehen.^[27]

[19] Beim «Zurückschläucheln» zum Lagerhaus handelte es sich nicht um eine besonders gefährliche Aktivität und es machten sich auch nur ein Teil der 30 Kinder auf den Rückweg. Dabei wurden sie von drei Leiterpersonen begleitet, wobei deren zwei die sich einstellende Gefahrensituation sofort erkannten und dem Verunfallten umgehend entsprechende Verhaltensanweisungen erteilten (Rz. 2). Unter Berücksichtigung dessen, dass der Unfall nur durch physische Hinderung am Ausreissen hätte verhindert werden können, eine nahezu 1:1-Betreuung aber nicht verlangt werden kann (Rz. 18), wurde eine Sorgfaltspflichtverletzung aus unserer Sicht korrekterweise verneint.

[20] Nichts entgegenzuhalten ist dem Bundesgericht soweit es ausführt, indem der Verunfallte das ihm konkret gegenüber ausgesprochene Verbot den Unfallhang zu befahren missachtete, sei nicht ersichtlich, inwiefern ein vorgängig ausgesprochenes Verbot am Unfallgeschehen etwas geändert hätte (Rz. 9). Das Bundesgericht prüfte dies unter dem Titel der Sorgfaltspflicht (vgl. E. 4.4 des referierten Urteils). In der Sache geht es allerdings um ein rechtmässiges Alternativverhalten, welches erst unter dem Prüfpunkt der Kausalität zu thematisieren gewesen wäre.^[28] Da es aber bereits an einer Sorgfaltspflichtverletzung fehlte, hätte sich das Bundesgericht dazu gar nicht

äussern müssen.

D. Fazit

[21] Entgegen der vorinstanzlichen Vertragsqualifikation handelt es sich vorliegend nicht um einen einfachen Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR bzw. um einen (atypischen) Nominatkontrakt, sondern um einen Ferienlagervertrag bzw. um einen Innominatkontrakt *sui generis* (Rz. 10). Der geltend gemachte *vertragliche* Schadenersatzanspruch stützt sich aber gleichwohl auf die auftragsrechtliche Haftungsnorm von Art. 398 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR (Rz. 14). Das Bundesgericht verneinte eine bundesrechtswidrige Anwendung des Sorgfaltsmassstabs durch die Vorinstanzen, was Zustimmung verdient (Rz. 18 f.). Auch aus unserer Sicht erweise sich im Rahmen eines Ferienlagervertrags eine nahezu 1:1-Betreuung der Kinder als sachfremd und würde überdies die Durchführung künftiger Ferienlager in praktischer Hinsicht verunmöglichen. Die Klage wurde daher richtigerweise abgewiesen, wobei die Abweisung, soweit sich die Klage auf eine vertragliche Rechtsgrundlage abstützt, bereits aufgrund fehlender Passivlegitimation des Hauptleiters und der Leiterin hätte erfolgen können (Rz. 13).

MLaw FLORIAN ITEN, Gerichtsschreiber i.V. am Bezirksgericht Baden.

MLaw ANNIKA SINKWITZ, Rechtsanwältin, Gerichtsschreiberin am Bezirksgericht Baden.

lic. iur. DANIEL PEYER, Rechtsanwalt, Gerichtspräsident am Bezirksgericht Baden.

[1] Beim sogenannten «Schläucheln» wird mit einem luftgefüllten Gummiring («Schlauch») eine schneebedeckte Unterlage hinuntergerutscht (Sachverhalt Teil A.a).

[2] So der Terminus bei MAX KELLER, Der Obhutvertrag, in: Innominatverträge – Festgabe zum 60. Geburtstag von Walter R. Schlupe, Zürich 1988, S. 167 ff., S. 171.

[3] Zu den verschiedenen Arten der Innominatkontrakte und deren Einteilung siehe JÖRG SCHMID/HUBERT STÖCKLI/FRÉDÉRIC KRAUSKOPF, Schweizerisches Obligationenrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021, Rz. 2455 ff. sowie CLAIRE HUGUENIN, Obligationenrecht – Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, Rz. 3681 ff.

[4] Der Betreuungsvertrag hat die Betreuung einer urteilsunfähigen Person von längerer Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung zum Gegenstand (Art. 382 Abs. 1 ZGB). Ob es sich dabei um einen Nominat- oder Innominatkontrakt handelt, ist umstritten (dazu SANDRA HOTZ, Der Betreuungsvertrag, FamPra 2016, S. 815 ff., S. 839).

[5] PETER BREITSCHMID/DANIEL STECK/CAROLINE WITTEW, Der Heimvertrag, FamPra 2009, S. 867 ff., S. 883; KELLER (Nr. 2), S. 171.

[6] KARIN ANDERER, Das Pflegegeld in der Dauerfamilienpflege und die sozialversicherungsrechtliche Rechtsstellung der Pflegeeltern, Diss. Luzern 2011 = SzS Band 26, Zürich 2012, Rz. 237 f.; ARNOLD F. RUSCH/MICHAEL HOCHSTRASSER, [Verträge mit Kinderkrippen](#), in: Jusletter vom 22. Oktober 2007, Rz. 1 und 14; KELLER (Nr. 2), S. 174.

[7] Vgl. RUSCH/HOCHSTRASSER (Nr. 6), Rz. 12 f.

[8] RUSCH/HOCHSTRASSER (Nr. 6), Rz. 9.

[9] BGE [115 II 464](#) E. 2a S. 466; Urteil des Bundesgerichts [4A 680/2016](#) vom 12. Juli 2017 E. 3.1; HUGUENIN (Nr. 3), Rz. 3307.

[10] RUSCH/HOCHSTRASSER (Nr. 6), Rz. 14; für den Kinderkrippenvertrag wird eine Anwendbarkeit von Art. 404 Abs. 1 OR verneint (RUSCH/HOCHSTRASSER [Nr. 6], Rz. 42; so wohl auch das Bundesgericht gemäss Urteil des Bundesgerichts [4P.242/2005](#) vom 2. Februar 2006 E. 5.5); im Bereich des Unterrichtsvertrags wird die Anwendbarkeit von Art. 404 Abs. 1 OR bejaht (vgl. Urteil des Bundesgerichts [4A 468/2019](#) vom 29. Juli 2020

passim und die Urteilsbesprechung von ANDREA FUTTER/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Unterrichtsvertrag: Entschädigungspflicht bei Kündigung zur Unzeit](#), in: dRSK, publiziert am 25. März 2020, Rz. 9 ff.).

[11] INGEBORG SCHWENZER/MICHELLE COTTIER, in: Thomas Geiser/Christiana Fountoulakis (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, Art. 300 ZGB N 2; KURT AFFOLTER-FRINGELI/URS VOGEL, Berner Kommentar, Bern 2016, Art. 300 ZGB N 13; BREITSCHMID/STECK/WITTWER (Nr. 5), S. 883; RUSCH/HOCHSTRASSER (Nr. 6), Rz. 1.

[12] Vgl. ANDERER (Nr. 6), Rz. 237; RUSCH/HOCHSTRASSER (Nr. 6), Rz. 9; KELLER (Nr. 2), S. 173.

[13] RUSCH/HOCHSTRASSER (Nr. 6), Rz. 5; vgl. auch BREITSCHMID/STECK/WITTWER (Nr. 5), S. 884; a.M. KELLER (Nr. 2), S. 174; zu den Vertragsparteien des Pflegevertrags vgl. BK-AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL (Nr. 11), Art. 300 ZGB N 19.

[14] RUSCH/HOCHSTRASSER (Nr. 6), Rz. 5; a.M. KELLER (Nr. 2), S. 173; vgl. auch ANDERER (Nr. 6), Anm. 306.

[15] Dies ergibt sich zwar nicht direkt, aber zumindest implizit aus dem referierten Urteil. So wird von einem Auftragsverhältnis ausgegangen (E. 4 Ingress) bzw. rügt der Verunfallte, es sei zu Unrecht eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs zwischen einer unsorgfältigen Vertragserfüllung und dem eingetretenen Schaden angenommen worden (E. 4.5).

[16] Vgl. BGE [138 III 213](#) E. 2.3 S. 216 = Pra 2012, Nr. 110, S. 763; NADJA ERK et al., in: Ulrich Haas/Reto Marghitola (Hrsg.), Fachhandbuch Zivilprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2020, Rz. 10.226 f.

[17] Vgl. BGE [129 III 18](#) E. 2.1 S. 21 = Pra 2003, Nr. 30, S. 153; Urteil des Bundesgerichts C.294/1986 vom 10. Dezember 1986 E. 2a.

[18] SCHMID/STÖCKLI/KRAUSKOPF (Nr. 3), Rz. 2477; HUGUENIN (Nr. 3), Rz. 3717.

[19] Vgl. RUSCH/HOCHSTRASSER (Nr. 6), Rz. 11.

[20] Ob es sich bei Art. 398 Abs. 2 OR um eine eigenständige Anspruchsgrundlage handelt oder sich diese auf Art. 97 Abs. 1 OR stützt, ist umstritten (statt vieler HUGUENIN [Nr. 3], Rz. 3264).

[21] BK-AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL (Nr. 11), Art. 300 ZGB N 17 mit Hinweis auf BGE [124 III 370](#) E. 3a S. 371 f. = Pra 1999, Nr. 10, S. 52.

[22] Zur Übernahme der arbeitsrechtlichen Bestimmungen siehe statt vieler HUGUENIN (Nr. 3), Rz. 3266 sowie SCHMID/STÖCKLI/KRAUSKOPF (Nr. 3), Rz. 1909.

[23] BGE [115 II 62](#) E. 3a S. 64; Urteil des Bundesgerichts [4A 364/2013](#), [4A 394/2013](#), [4A 396/2013](#) vom 5. März 2014 E. 6.1.

[24] Z.B. Leitfaden für die Durchführung von J+S-Angeboten Lagersport/Trekking (abrufbar unter: www.jugendundsport.ch/de/sportarten/lagersport-trekking-uebersicht.html > Leitfäden) oder das allgemeine Merkblatt Unfallprävention (abrufbar unter: www.jugendundsport.ch/de/sportarten/skifahren-uebersicht.html > Weitere Dokumente), welches auch Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Schlittelsport adressiert (Webseiten jeweils zuletzt besucht am 23. Februar 2022).

[25] Vgl. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» ([J+S-V-BASPO](#); SR.415.011.2).

[26] Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Anhang 2 der Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte ([VSpoföP](#); SR.415.011).

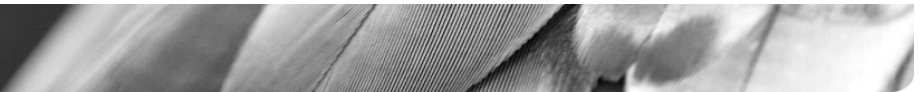
[27] Art. 2 Abs. 2 lit. f des [Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten](#) (SR.935.91).

[28] HUGUENIN (Nr. 3), Rz. 890 und 1937 f.

Zitiervorschlag: Florian Iten / Annika Sinkwitz / Daniel Peyer, Ferienlagervertrag, in: dRSK, publiziert am 24. Februar 2022

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch